

# ILEA Vereinsstatuten

Verein ILEA | Berghotel Alpenblick | Mitte 28 | 7106 Tenna | Switzerland  
info@ILEA.art | www.ILEA.art

## Artikel 1: Name

Unter dem Namen ILEA (Abkürzung für: Institute for Land and Environmental Art) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

## Artikel 2: Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Tenna, Schweiz.

## Artikel 3: Zweck

ILEA ist das Kompetenz-, Forschungs- und Produktionszentrum für zeitgenössische Kunst und Kultur, Ökologie und Kreativwirtschaft im peripheren Alpenraum sowie ein physischer Ort in Tenna im Bündnerischen Safiental.

ILEA ist ein Think und Do-Tank zwischen Natur und Kultur und initiiert und vermittelt innovative, experimentelle, transdisziplinäre, partizipative und kollaborative Projekte an der Schnittstelle von Kunst, Bildung und Forschung. ILEA wird zu einem regionalen Kreativ-Hub mit überregionaler und internationaler Vernetzung ausgebaut.

Zu ILEA's Aufgaben gehören u.a.:

- Wissenstransfer im Bereich der Kunst und Kultur durch die Förderung von Ausstellungen, Workshops/Lehrveranstaltungen, Forschungsprojekten, Events, Publikationen und Residencies geleitet von gesellschaftlich relevanten Themen.
- Das Erschaffen eines Dialogs durch Zusammenarbeit und Wissensaustausch von Künstler:innen, Wissenschaftler:innen und breiten Teilen der Bevölkerung, um Themen der Zukunft aktiv anzugehen und neue Perspektiven aufzuzeigen.
- Förderung von zeitgenössischen Kunstschaaffenden, Forschenden und Lernenden, die sich mit gesellschaftlich relevanten Themen auseinandersetzen.
- Vernetzung und Förderung von lokalen, nachhaltigen Produktionen.

Der Verein ILEA ist gemeinnützig und nicht profitorientiert. Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

## Artikel 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **Artikel 5: Mitglieder**

### **5.1. Mitgliedschaft**

- a) Personen, die ideell und finanziell den Verein unterstützen wollen und
- b) Juristische Personen, welche den Zweck von ILEA ideell und finanziell unterstützen wollen, können Mitglieder im Verein ILEA werden.

Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird.

### **5.2. Ehrenmitgliedschaft**

Wer sich um das Gedeihen und den Fortbestand des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernannt werden. Zum Ehrenpräsident des Vereins kann ein Präsident ernannt werden, der sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind befreit von den Mitgliederbeiträgen. Ansonsten stehen ihnen die gleichen Rechte und Pflichten zu wie normalen Mitgliedern des Vereins.

### **5.3. Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt jederzeit aufgrund eines schriftlichen Antrages. Der Vorstand hat den Entscheid über die Aufnahme der Anträge, aufgrund der Übereinstimmung mit dem Zweck des Vereins.

### **5.4. Austritt von Mitgliedern**

Austritte aus dem Verein erfolgen per Ende des Vereinsjahres und müssen schriftlich angekündigt werden.

### **5.5. Ausschluss von Mitgliedern**

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen wegen:

- a) Zuwiderhandlung gegen die Statuten und Vereinsinteressen, b) Versäumnis der Rechnungsbegleichung trotz Mahnung.

Das Ausschlussverfahren beinhaltet das Recht auf Anhörung. Das Mitglied wird schriftlich benachrichtigt und der Ausschluss tritt sofort in Kraft. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

## **Artikel 6: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle
- d) Die Geschäftsführung

## **Artikel 7: Die Generalversammlung**

### **7.1. Stimmberechtigung**

Jedes Mitglied hat Anrecht auf 1 Stimme.

## **7.2. Organisation**

Die Generalversammlung wird jährlich einmal abgehalten, innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Vereinsjahres. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die/den Vereinspräsidentin/en oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

## **7.3. Befugnisse**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- a) Abnahme des Jahresberichtes;
- b) Abnahme der Jahresrechnung;
- c) Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Wahl des Vorstandes und des/der Präsidenten/in.
- g) Wahl der Revisionsstelle;
- i) Änderung der Statuten;
- j) Behandlung von Geschäften, die vom Vorstand oder von Mitgliedern gemäss Artikel 7.4 vorgebracht werden;
- k) Auflösung des Vereins;
- l) Erteilung der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft.

## **7.4 Einberufung**

Das Datum einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung ist den Mitgliedern 14 Tage im Voraus mitzuteilen unter Angabe der Traktanden.

Ein Mitglied, das ein Geschäft auf die Tagesordnung bringen will, muss dies schriftlich und mindestens 10 Tage vor dem Datum der Generalversammlung tun.

## **7.5. Abstimmungen und Wahlen**

- a) Eine Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder ist nötig bei:
  - Statutenänderungen;
  - Vereinsauflösung.
- b) Einfache Mehrheit bei allen anderen Geschäften.

## **Artikel 8: Vorstand**

### **8.1. Zusammensetzung und Aufgaben**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen. Angestellte Mitarbeiter der Geschäftsführung können auch im Vorstand sein. Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bezüglich der Aufgabenverteilung selbst.

### **8.2 Befugnisse des Vorstands**

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten

- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Bestimmung der Geschäftsführung
- e) Kontrolle der Geschäftsführung basierend auf der Leistungsvereinbarung
- f) Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und die Personen, die den Verein vertreten können
- g) Bestimmung, zusammen mit der Geschäftsführung des Vereins, des Budgets und die Ausgaben des Vereins
- h) Bestimmen der Revisionsstelle
- i) Vorschlag von Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten zuhanden der Generalversammlung

Die operativen Geschäfte werden durch den Geschäftsführer getätigt, der Vorstand hat neben den statuarisch festgelegten Aufgaben v.a. strategisch beratende Funktion.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### **8.3. Einberufung**

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte des Vereins nötig machen. Der Vorstand muss auf Verlangen von einem Mitglied einberufen werden. Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

### **8.4. Präsident**

Der/Die Präsident/in repräsentiert wo nötig den Verein und handelt im Sinne des Vereinszwecks. Er/Sie hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Ein Co-Präsidium ist ausdrücklich möglich.

## **Artikel 9: Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt.

Sie überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

## **Artikel 10: Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung ist für die operativen Geschäfte zuständig und führt die Aktivitäten des Vereins ILEA aus. Die Geschäftsführung ist besorgt, den Vereinszweck auf bestem Weg zu erreichen. Die Geschäftsführung kann sowohl von Mitgliedern des Vorstands, aus Vereinsmitgliedern, sowie aus Nicht-Mitgliedern bestellt werden. Alle Aktivitäten werden von der Geschäftsführung professionell geplant und umgesetzt.

Die Aufgaben und Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Leistungsvereinbarung zwischen dem Vereinsvorstand und der Geschäftsführung.

## **Artikel 11: Mittel des Vereins**

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den privaten und öffentlichen Beiträgen und Unterstützungen
- c) den Spenden und Vermächtnissen
- d) dem Verkauf von ILEA Produkten (z.B. Publikationen)
- e) Kooperationen und Partnerschaften
- f) Sponsoring und Trägerschaften

### **11.1. Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt und protokolliert.

### **Artikel 12: Persönliche Haftung und Vereinsvermögen**

Nur das Vereinsvermögen haftet für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein kann finanzielle Reserven schaffen, um aussergewöhnliche Ausgaben zu decken.

Die Vereinsorgane dürfen keine Handlungen vornehmen, deren Finanzierung nicht sichergestellt ist. Das Vermögen des Vereins darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden.

Eine die Höhe des Mitgliederbeitrages übersteigende Nachschusspflicht ist ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Artikel 13: Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand des Vereins ILEA ist Tenna.

### **Artikel 14: Auflösung und Liquidation**

Im Falle einer Auflösung des Vereins und nach Tilgung der Schulden wird ein allfälliges verbleibendes Vermögen einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung gespendet. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen

### **Artikel 15: Schlussbestimmungen**

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der 1. ordentlichen Generalversammlung vom 02.06.2023 genehmigt.

Piera Buchli, Präsidentin ILEA

Ein Mitglied des Vorstands